

15.11.2023

A9-0319/453

Änderungsantrag 453
Delara Burkhardt
im Namen der S&D-Fraktion

Bericht
Frédérique Ries
Verpackungen und Verpackungsabfälle
(COM(2022)0677 – C9-0400/2022 – 2022/0396(COD))

A9-0319/2023

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Zeile 2

Vorschlag der Kommission

2.	Einwegkunststoffverpackungen, Einwegverbundverpackungen oder andere Einwegverpackungen für frisches Obst und Gemüse	Einwegverpackungen für frisches Obst und Gemüse mit einem Gewicht unter 1,5 kg, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass der Verlust von Wasser oder der Prallheit, mikrobiologische Gefahren oder physische Erschütterungen vermieden werden müssen.	Netze, Beutel, Schalen, Behälter
----	---	---	----------------------------------

Änderungsantrag

2.	Einwegkunststoffverpackungen, Einwegverbundverpackungen oder andere Einwegverpackungen für frisches Obst und Gemüse	Einwegverpackungen für frisches Obst und Gemüse mit einem Gewicht unter 1 kg, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass der Verlust von Wasser oder der Prallheit, mikrobiologische Gefahren oder physische Erschütterungen vermieden werden müssen, oder diese Erzeugnisse unterliegen der g.U. (geschützte Ursprungsbezeichnung) und der g.g.A. (geschützte geografische Angabe) gemäß den Rechtsvorschriften der Union oder es besteht keine andere Möglichkeit, die Vermischung von ökologischem/biologischem Obst und Gemüse mit nichtökologischem/nichtbiologischem Obst und Gemüse im Einklang	Netze, Beutel, Schalen, Behälter
----	---	---	----------------------------------

AM\1290633DE.docx

PE754.376v01-00

		<p>mit den Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/848 in Bezug auf die Zertifizierung oder Kennzeichnung zu vermeiden.</p> <p>Die Liste der betreffenden Erzeugnisse wird von der Kommission im Wege delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 58 zur Ergänzung dieser Verordnung in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und nach Stellungnahme der Europäischen Agentur für Lebensmittelsicherheit bis zum [sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erstellt und berücksichtigt die Liste von frischem Obst und Gemüse in Anhang I Teil IX der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013. Sie trägt dem Risiko von Verderb und Lebensmittelverschwendung, wenn diese Erzeugnisse lose verkauft werden, Rechnung.</p> <p>Die Bestimmung gilt erst 18 Monate nach dem Erlass dieser delegierten Rechtsakte.</p> <p>Diesbezüglich sollte die Kommission die Bestimmungen des Artikels 76 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 berücksichtigen.</p>	
--	--	---	--

Or. en